

IN NOT GERATEN?

KURZINFORMATION ZUR SOZIALHILFE IM KANTON ZÜRICH 2018

Notlagen haben viele Ursachen. Arbeitslosigkeit, Krankheit, die familiäre Situation, persönliche Krisen, Suchtprobleme oder zu wenig Einkommen können eine Notlage auslösen.

Menschen in finanziellen und persönlichen Notlagen können sich an die Sozialhilfestelle ihrer Gemeinde wenden.

WAS IST SOZIALHILFE?

SOZIALHILFE UMFASST PERSÖNLICHE HILFE UND FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Sozialhilfe ist eine ergänzende Hilfe. Sie setzt erst dort ein, wo eigene Möglichkeiten und Mittel fehlen. Die Sozialhilfe zielt auf die Aufhebung der Notsituation und die eigenständige Lebensführung.

PERSÖNLICHE HILFE

Persönliche Hilfe heisst Beratung und Begleitung in Alltagsfragen. Die Sozialhilfestelle bietet Gewähr für gute und fachkundige Hilfe. Diese persönliche Hilfe ist freiwillig und unentgeltlich. Bei Bedarf wird an spezialisierte Fachstellen vermittelt. Dort fallen in der Regel Kosten an.

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Die finanzielle Unterstützung deckt das soziale Existenzminimum. Wer zu wenig Einkünfte und kein Vermögen hat, kann bei der Sozialhilfestelle ein Gesuch um finanzielle Unterstützung stellen. Dann wird geprüft, ob es Geld gibt für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung und weitere notwendige Ausgaben.

BERECHNUNG DES SOZIALEN EXISTENZMINIMUMS

Das soziale Existenzminimum wird im Einzelfall anhand der SKOS-Richtlinien (<http://richtlinien.skos.ch>) festgelegt. Die Sozialhilfestelle berechnet das persönliche Monatsbudget mit den gesuchstellenden Personen. Im Budget werden die notwendigen Ausgaben und die Einkünfte (Lohn, Taggelder, Renten, Alimente, Kinderzulagen, Stipendien, Konkubinatsbeiträge usw.) aufgeführt. Die Differenz zwischen den notwendigen Ausgaben und den Einkünften ergibt die finanzielle Unterstützung (Eintrittsschwelle).

IHRE RECHTE

EXISTENZSICHERUNG

Die Verfassungen des Bundes und des Kantons Zürich gewährleisten ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Die weitere Ausgestaltung der Sozialhilfe ist im Kanton Zürich in einem Gesetz und in einer Verordnung geregelt.

SCHWEIGEPFLICHT UND DISKRETION

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialhilfestelle unterstehen dem Amtsgeheimnis und müssen den Datenschutz gewährleisten. Die erforderliche Diskretion ist sichergestellt.

MITSPRACHE

Sie haben Anspruch, persönlich angehört und korrekt beraten zu werden. Ihre Anliegen werden bei der Unterstützung mitberücksichtigt.

FÖRDERMASSNAHMEN

Sie haben Anspruch auf Massnahmen, die Sie bei Ihrer alltäglichen Lebensgestaltung unterstützen. Diese dienen dem Ziel, Ihre Lebenssituation zu verbessern. Erbringen Sie eine besondere Integrationsleistung, erhalten Sie eine finanzielle Zulage. Wenn Sie eine Arbeitsstelle haben und zusätzlich finanzielle Unterstützung benötigen, erhalten Sie einen Freibetrag.

SCHRIFTLICHER ENTSCHEID

Sie haben Anrecht auf einen schriftlichen Entscheid über die finanzielle Unterstützung. Wenn Sie nicht einverstanden sind, können Sie sich dagegen wehren. Wo, wie und bis wann Sie das tun können, steht im Entscheid.

IHRE PFLICHTEN

AUSKUNFT UND MITWIRKUNG

Sie müssen vollständig und wahrheitsgetreu über Ihre Einkünfte, Ihr Vermögen und Ihre persönlichen Verhältnisse Auskunft geben.

Unterlagen wie Mietverträge, Krankenkassenausweise, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide, Bankkontenauszüge usw. müssen Sie vorlegen. Änderungen melden Sie sofort und unaufgefordert.

EIGENINITIATIVE UND GEGENLEISTUNG

Sie müssen alles Ihnen Mögliche dafür tun, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern. So beispielsweise, indem Sie eine Arbeitsstelle annehmen und antreten. Wenn Sie das nicht tun, können Sie Ihren Anspruch auf finanzielle Unterstützung verlieren. Sie können von der Sozialhilfestelle verpflichtet werden, Leistungen zu erbringen, welche Ihre Lebenssituation verbessern. Erbringen Sie diese Leistungen nicht, kann die finanzielle Unterstützung gekürzt werden.

RÜCKERSTATTUNG

Sie müssen die bezogene finanzielle Unterstützung zurückzahlen, wenn Sie

- nachträglich für dieselbe Zeit Renten oder Taggelder oder andere Leistungen erhalten,
- später in gute bis sehr gute finanzielle Verhältnisse kommen, z.B. durch Erbschaft, Schenkung, hohen Lohn, Lottogewinn.

Zurückzahlen müssen Sie die bezogene finanzielle Unterstützung

- in jedem Fall, wenn Sie diese aufgrund falscher oder auch unvollständiger Angaben erhalten haben,
- unter Umständen, wenn Sie diese nicht für den vorgesehenen Zweck gebraucht haben.

VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG

Die Sozialhilfestelle prüft, ob Ihre Eltern, Ihre Kinder und Ihre Grosseltern in guten finanziellen Verhältnissen leben. Falls ja, werden diese Verwandten kontaktiert. Sie sind allenfalls verpflichtet, sich an Ihrer finanziellen Unterstützung angemessen zu beteiligen.

STRAFRECHT

Wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben machen oder etwas verschweigen und zu Unrecht finanzielle Unterstützung beziehen, werden Sie von der Sozialhilfestelle angezeigt. Bei einer Verurteilung wegen unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfe nach Art. 148a Strafgesetzbuch erwartet Sie eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe. Als Ausländerin oder Ausländer können Sie ausserdem ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren. Sie können ausgewiesen und mit einem Einreiseverbot von fünf bis 15 Jahren belegt werden.

PRAKTISCHE HINWEISE

WENN SIE IN EINER NOTLAGE SIND:

- Nehmen Sie rechtzeitig mit der Sozialhilfestelle Kontakt auf.
- Vereinbaren Sie telefonisch einen Termin mit der Sozialhilfestelle.
- Bringen Sie schon zum ersten Gespräch alle Unterlagen mit, mit denen Sie Ihre persönliche und finanzielle Situation erklären können.

BITTE BEACHTEN SIE:

- Privatkredite zur Überbrückung einer finanziellen Krise verschlimmern Ihre Situation und führen meistens in die Verschuldung. Die Sozialhilfestelle kann Ihnen besser helfen.
- Teilen Sie schon am ersten Gespräch mit, wenn Sie noch mit anderen Stellen (z.B. Kinder- und Jugendhilfezentrum kjz, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, IV-Stelle, RAV, private oder öffentliche Fachstellen) in Kontakt stehen.

WO IST MEINE SOZIALHILFESTELLE?

Die Fürsorge-/Sozialbehörde, der Sozialdienst oder die Sozialhilfestelle Ihrer Wohngemeinde ist für Sie zuständig. Im Zweifelsfall erteilt Ihnen die Gemeindekanzlei Auskunft. In der Stadt Zürich wenden Sie sich an das für Ihre Wohnadresse zuständige Sozialzentrum.

ZUSTÄNDIG IN UNSERER GEMEINDE:

Sozialamt Oberembrach, Frank Meyenberg

Auskunft per Tel. 044 866 26 02 oder Mail an frank.meyenberg@oberembrach.ch

INFORMATIONEN ZUR SOZIALHILFE FINDEN SIE AUCH IM INTERNET:

Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich: www.sozialhilfe.zh.ch

Sozialkonferenz Kanton Zürich: www.zh-sozialkonferenz.ch

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe: www.skos.ch

IMPRESSUM:

Herausgegeben von:

Sozialkonferenz des Kantons Zürich

Kantonales Sozialamt Zürich

2018, Neuauflage